

03.06.2014

Drucksache 078/14

Bildung und Festlegung der Zuständigkeiten von Fachausschüssen und sonstigen Gremien des Kreistages

Gremium	Sitzungsdatum	Beschlussstatus	Beratungsstatus
Kreistag	17.06.2014	Entscheidung	öffentlich

Organisationseinheit	Büro Landrat, Kreistag, Gleichstellung
Berichterstattung	Landrat Michael Makiolla

Budget	01	Zentrale Verwaltung
Produktgruppe	01.03	Sitzungsdienst, Kreisverfassung, Ehrungen
Produkt	01.03.01	Sitzungsdienst und Kreisverfassung

Haushaltsjahr	Ertrag/Einzahlung [€]
	Aufwand/Auszahlung [€]

Beschlussvorschlag

Die als Anlage zur Drucksache beigefügte Zuständigkeitsordnung für die Arbeit der Ausschüsse und sonstigen Gremien des Kreistages wird beschlossen.

Sachbericht

1. Bildung von (freiwilligen) Ausschüssen und (freiwilligen) sonstigen Gremien des Kreistages

Gem. § 41 Absatz 1 Kreisordnung NRW (KrO NRW) kann der Kreistag zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und zur Überwachung bestimmter Verwaltungsangelegenheiten Ausschüsse bilden. Es handelt sich hierbei nicht um gesetzlich vorgeschriebene, sondern vielmehr um freiwillige Ausschüsse des Kreistages. Der Kreistag des Kreises Unna hatte für die Wahlzeit 2009 bis 2014 folgende Ausschüsse gebildet:

- Ausschuss für Arbeit, Soziales und Familie
- Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen
- Ausschuss für Gesundheit und Verbraucherschutz
- Ausschuss für Kultur und Partnerschaften
- Ausschuss für Planung und Verkehr
- Bau- und Technikausschuss
- Gleichstellungsausschuss
- Natur- und Umweltausschuss
- Schulausschuss

Darüber hinaus beschließt der Kreistag über den Bildung und die Zusammensetzung von Gremien (Unterausschüssen, Arbeitskreisen und Beiräten), die nicht gesetzlich vorgeschrieben sind (§ 9 Abs. 1 der Hauptsatzung). In der vergangenen Wahlzeit wurden folgende Gremien gebildet:

- ausländerrechtliche Beratungskommission
- Unterausschuss des Bau- und Technikausschusses (Baukommission)
- Unterausschuss des Ausschusses für Arbeit, Soziales und Familie
- Beirat für Feuerwehr und Bevölkerungsschutz
- Finanzstrukturkommission
- Strukturkommission VKU/ÖPNV
- Kommission Kreis Unna im Wandel
- Interfraktionelle Arbeitsgruppe Papierloser Sitzungsdienst

2. Zusammensetzung der Ausschüsse und sonstigen Gremien des Kreistages

2.1 Anzahl der Ausschusssitze

Nach § 41 Abs. 3 KrO NRW regelt der Kreistag mit der Mehrheit der Stimmen der Kreistagsmitglieder die Zusammensetzung der Ausschüsse und ihre Befugnisse. Im Einzelnen umfasst die Regelungsbefugnis des Kreistages über die Zusammensetzung der Ausschüsse

- die Festlegung der Mitgliederzahl und
- die Festlegung der Anzahl der sachkundigen Bürger/innen und der sachkundigen Einwohner/innen.

Nach § 9 Abs. 2 der Hauptsatzung des Kreises Unna wird die Mitgliederzahl der freiwilligen Ausschüsse zu Beginn einer jeden Wahlzeit durch Kreistagsbeschluss festgesetzt. Für jedes Ausschussmitglied ist ein persönlicher Stellvertreter zu wählen. Nach § 8 Abs. 1 der Hauptsatzung wird ebenfalls die Mitgliederzahl des Kreisausschusses zu Beginn der Wahlperiode durch Beschluss des Kreistages festgelegt.

Bei der Festlegung der Mitgliederzahl für gesetzliche Pflichtausschüsse sind teilweise gesetzliche Vorgaben zu beachten. So gilt, dass

- der Kreisausschuss mindestens 8, höchstens aber 16 Mitglieder haben darf;
- der Jugendhilfeausschuss höchstens 15 Mitglieder haben darf, davon mit drei Fünfteln des Anteils der Stimmen Mitglieder der Vertretungskörperschaft des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe;
- der Wahlausschuss durch den Wahlleiter und 4, 6, 8 oder 10 Beisitzer besteht;
- der Kreispolizeirat bei der Kreispolizeibehörde Unna aus 11 Mitgliedern besteht (nachrichtlich).

2.2 Anzahl der sachkundigen Bürger/innen und sachkundigen Einwohner/innen

Gem. § 41 Abs. 5 und 6 KrO NRW können neben den Kreistagsmitgliedern auch sachkundige Bürger/innen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden, die dem Kreistag angehören können, zu Mitgliedern der Ausschüsse bestellt werden. Die Zahl der sachkundigen Bürger/innen darf jedoch die der Kreistagsmitglieder in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen. Die Ausschüsse sind nur beschlussfähig, wenn die Zahl der anwesenden Kreistagsmitglieder die Zahl der anwesenden sachkundigen Bürger übersteigt; sie gelten auch insoweit als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.

Die Entsendung von sachkundigen Bürger/innen in den Kreisausschuss (§ 51 Abs. 2 KrO NRW) und den Rechnungsprüfungsausschuss (§ 53 Abs. 1 KrO i.V.m. §§ 101 Abs. 1, 58 und 59 Abs. 3 GO) ist unzulässig. Neben den sachkundigen Bürger/innen können den Ausschüssen als Mitglieder mit beratender Stimme volljährige sachkundige Einwohner/innen des Kreises angehören.

Anlagen

Zuständigkeitsordnung für die Arbeit der Ausschüsse und sonstigen Gremien des Kreistages